



## Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen den Newsletter Nr. 3 / 2020 der Glarner Pensionskasse (GLPK) zuzustellen. Mit dem Newsletter möchten wir Ihnen Aktuelles und Wissenswertes über Ihre Pensionskasse näherbringen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie die Corona-Krise bis jetzt gut gemeistert haben und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und beste Gesundheit

Daniel Aebli  
Präsident

Alfred Schindler  
Geschäftsstellenleiter

## Finanzielle Lage der Pensionskasse

Das Jahr 2019 verlief börsenmässig sehr gut, sodass die GLPK ihre Rückstellungen und Reserven entsprechend aufbauen konnte. Sie wies Ende 2019 einen erfreulichen Deckungsgrad von 106.7% auf. Anfangs 2020 verbreitete sich die Corona-Pandemie weltweit und liess die Finanzmärkte einbrechen. Man musste befürchten, dass die Märkte noch weiter abstürzen würden. Glücklicherweise ist dies nicht eingetroffen. Im Gegenteil, ab April 2020 erholten sich die Märkte grösstenteils und die Anlagen der Pensionskasse erreichten bis Ende September wieder ungefähr die Werte von Anfang Jahr. Die Corona-Pandemie ist aber noch längst nicht ausgestanden und wie sich die Finanzmärkte weiterentwickeln werden, ist kaum einzuschätzen. Ausschuss und Stiftungsrat werden zusammen mit den Fachspezialisten die Lage weiterhin genau beobachten und wenn nötig reagieren.

## Grenzwerte 2021

Der Bund hat die Grenzwerte bei der AHV und bei der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2021 leicht erhöht. Die GLPK stützt sich bei ihren Grenzwerten jeweils auf die Grenzwerte des Bundes.

	2021	2020
– Eintrittsschwelle bei Teilzeit	14'340	14'220
– Eintrittsschwelle bei Vollzeit	21'510	21'330
– Maximaler Jahreslohn Vollzeit	229'440	227'520
– Maximaler Koordinationsabzug	25'095	24'885
– BVG-Zinssatz		1.0%
– Umwandlungssatz im Alter 65	5.75%	5.9%

Der BVG-Zinssatz für die Verzinsung der obligatorischen Guthaben beträgt für das Jahr 2020 1.0%. Für das Jahr 2021 wird der Entscheid des Bundesrates in diesen Tagen erwartet.

Der Stiftungsrat verzinst die Sparkonten in der Regel mit dem BVG-Zinssatz. In guten Börsenjahren und wenn es die finanziellen Verhältnisse der Kasse erlauben, ist der Stiftungsrat auch schon von diesem Grundsatz abgewichen. So hat er zum Beispiel 2017 und 2019 einen gegenüber dem BVG-Zinssatz um 0.5% bzw. 1.0% höheren Zinssatz beschlossen. Den Zinssatz 2020 wird der Stiftungsrat an der Dezembersitzung 2020 festlegen.

## Freiwillige Einlagen

Versicherte, die noch nicht voll eingekauft sind und Versicherte, die eine vorzeitige Pensionierung planen, haben die Möglichkeit, freiwillige Einlagen oder Einlagen in die Zusatzvorsorge zu leisten. Das Einkaufspotenzial ist auf der Rückseite des Vorsorgeausweises ersichtlich (maximal mögliche freiwillige Einlage) oder kann auf der PK-Geschäftsstelle erfragt werden. Einlagen in die Pensionskasse sind wie Einlagen in die Säule 3a steuerlich absetzbar.

Die Umwandlungssatzsenkung und die weiteren reglementarischen Änderungen werden über den Jahreswechsel für die Geschäftsstelle mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein. Um diese Arbeiten nicht noch weiter zu belasten, bitten wir Sie, in diesem Jahr die freiwilligen Einlagen frühzeitig zu überweisen, idealerweise im **November** oder **Anfang Dezember**. Für Ihre Rücksichtnahme danken wir Ihnen bestens.

Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, dürfen freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

## Sparplan PLUS

Die GLPK bietet den Versicherten seit einigen Jahren einen zweiten Vorsorgeplan, den Sparplan PLUS, an. Beim PLUS-Plan leisten die Versicherten höhere Sparbeiträge und erhöhen dadurch ihr Sparguthaben. Wie die freiwilligen Einlagen wirken sich diese höheren Beiträge steuerlich begünstigt aus.

Versicherte, die ab 1. Januar 2021 zum Sparplan PLUS wechseln möchten, können das der Pensionskasse bis spätestens 15. Dezember 2020 mit dem entsprechenden Formular melden. Das Formular «Vorsorgeplan-Wechsel» finden Sie unter [www.glpk.ch](http://www.glpk.ch).

## Revision des Basisreglements

Wegen der Umwandlungssatzsenkung und um das Reglement generell wieder an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, hat der Stiftungsrat in diesem Jahr das Basisreglement einer umfassenden Revision unterzogen und formell neugestaltet. Die Pensionskasse verfügt damit über ein aktuelles und modernes Reglement, das in diversen Bereichen verbesserte Leistungen und klarere Bestimmungen enthält. Das neue Reglement gilt ab 01.01.2021 und kann unter [www.glpk.ch](http://www.glpk.ch) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden. Erwähnenswert sind folgende Änderungen:

- **Umwandlungssatz:** Aufgrund der anhaltend sehr tiefen Zinsen und der stetig steigenden Lebenserwartung hat der Stiftungsrat beschlossen, den Umwandlungssatz im Alter 65 von 5.9% auf 5.2% zu senken. Die Senkung erfolgt ab 2021 gestaffelt in fünf jährlichen Schritten von je 0.15%. Ohne Abfederungsmassnahmen hätte diese Massnahme für alle Versicherten eine 12%-ige Einbusse der künftigen Altersrente bedeutet. Um diese Einbusse auf ein vertretbares Mass zu reduzieren, haben der Stiftungsrat und die



Vorsorgekommissionen Abfederungsmassnahmen (Erhöhung der Sparbeiträge, Reduktion der Risikobeiträge, Gewährung einer Besitzstandsrente, Rentengarantien) beschlossen. Bereits laufende Altersrenten sind von der Umwandlungssatzsenkung nicht betroffen.

- **Sparplan PLUS:** Bis anhin gab es Versicherte, die je nach Vorsorgeplan erst ab Alter 32 oder 42 zum Sparplan PLUS wechseln konnten. Neu können alle Versicherten der GLPK ab Alter 23 bzw. 25 zum Sparplan PLUS wechseln.
- **Freiwillige Einlagen:** Ab 2021 gelten neue, höhere Richtwerte für freiwillige Einlagen. In den Vorsorgeausweisen ab 2021 wird dies unter der Rubrik «maximal mögliche freiwillige Einlage» ersichtlich sein. Für die Versicherten hat das den Vorteil, dass sie ab 2021 ein grösseres Einkaufspotenzial haben.
- **Zusatzvorsorge:** Auch bei der Zusatzvorsorge wird ab 2021 das Einkaufspotenzial erhöht. Die Zusatzvorsorge wird unterteilt in zwei Bereiche. Mit Einlagen in das Zusatzkonto «Vorzeitige Pensionierung» kann die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung ausgeglichen werden, und mit Einlagen in das Zusatzkonto «AHV-Überbrückungsrente» kann bei einer vorzeitigen Pensionierung die fehlende AHV-Rente vorfinanziert werden.
- **Übertragung von Freizügigkeitskonten oder -policen:** Gemäss neuem Reglement schreibt die Pensionskasse bei Eintritt die gesamte Freizügigkeitsleistung dem Sparkonto gut, auch wenn dabei der Richtwert für freiwillige Einlagen überschritten wird. Wir ersuchen alle Versicherten, die aus früheren Anstellungen noch Freizügigkeitskonten oder -policen besitzen, diese aufzulösen und das Geld der GLPK zu überweisen, zugunsten Ihres Sparkontos. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.
- **Kapitalleistung bei Pensionierung:** Das Sparguthaben kann weiterhin bis zu **100%** in Kapitalform bezogen werden. Die bisherige Frist zum Einreichen des Antrags von 6 Monaten wird aufgehoben und ein eingereicherter Antrag kann bis zur Pensionierung widerrufen werden.
- **Todesfallkapital:** Neu beträgt das Todesfallkapital für die Begünstigtengruppen 1 bis 4 (Ehegatte, Waisen, Lebenspartner, Kinder) ab 2021 **100%** des Sparguthabens (bisher 50%). Für die Begünstigtengruppe 5 (übrige gesetzliche Erben) wurde die Höhe des Todesfallkapitals nicht verändert. Es beträgt weiterhin 50% des Sparguthabens, wobei die geleisteten freiwilligen Einlagen zu 100% ausbezahlt werden.
- **Änderung der Begünstigungsordnung im Todesfall:** Wie bis anhin kann die versicherte Person die Begünstigungsordnung im Todesfall vor der Pensionierung verändern und/oder Quoten festlegen. Insbesondere Personen,

die im Konkubinat leben oder alleinstehend sind, empfehlen wir, diese Möglichkeit zu nutzen. Das Formular kann unter [www.glpk.ch](http://www.glpk.ch) heruntergeladen werden.

- **WEF-Vorbezug/Scheidungsübertrag:** Neu gilt die Rentenkürzung infolge WEF-Vorbezugs oder Scheidungsübertrags nur noch im Todesfall. Die neuen Invalidenrenten werden nicht mehr gekürzt.
- **Pensionierten-Kinderrente:** Bei einer vorzeitigen Pensionierung besteht neu erst ab Alter 65 Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, dies in der Höhe der obligatorischen BVG-Kinderrente.

## Teilliquidationsreglement

Nebst dem Basisreglement hat der Stiftungsrat in diesem Jahr auch das Teilliquidationsreglement punktuell angepasst und formell neugestaltet. Die materiell einzige Änderung ist, dass die Schwellenwerte, die zu einer Teilliquidation führen, auf ein für eine Pensionskasse unserer Grösse übliches Mass angehoben wurden.

Ab 01.01.2021 führt eine erhebliche Verminderung der Belegschaft dann zu einer Teilliquidation, wenn:

- bei einem Arbeitgeber oder einer angeschlossenen Institution aus wirtschaftlichen Gründen Personal abgebaut wird, und
- dadurch der Bestand der versicherten Personen der gesamten Pensionskasse durch unfreiwillige Austritte um mindestens 3% abnimmt, und
- sich dadurch das Vorsorgekapital der versicherten Personen der gesamten Pensionskasse um mindestens 3% reduziert.

Bei einer Restrukturierung gelten die gleichen Bestimmungen, aber mit Schwellenwerten von 1.5%.

Das neue Teilliquidationsreglement gilt ebenfalls ab 01.01.2021 und kann unter [www.glpk.ch](http://www.glpk.ch) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, diese Reglementsanpassung zur Kenntnis zu nehmen.

## Online-Zugriff zur Pensionskasse

Auch die Glarner Pensionskasse wird moderner und digitaler. Im Sinne einer Vorinformation möchten wir Sie hiermit in Kenntnis setzen, dass die Versicherten unserer Pensionskasse ab 2021 die Möglichkeit haben, online auf ihre Versichertendaten zuzugreifen und Abfragen und Simulationen zu tätigen. Im Februar 2021 werden wir die Vorsorgeausweise 2021 nochmals in Papierform verschicken, zusammen mit Detailinformationen zum Online-Zugriff.